

Am 04.10.2010 wurde die Empfehlung der Clearingstelle zur Frage:

**„Was sind betriebliche Einrichtungen im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009 zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeisung bei Netzüberlastung, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf?“**

veröffentlicht. Dies betrifft alle Kraftwerksbetreiber von Anlagen > 100 kW, die mit dem Steuerungsumbau zur ferngesteuerten Reduzierung noch bis jetzt gewartet haben. Am 31.12.2010 muß aber die betriebliche Einrichtung fertiggestellt sein, wenn man die Vergütung des Wasserkraftstromes nach EEG in Anspruch nehmen will. **Die alternative Vergütung beträgt nur ca. 3 - 4 Cent!!!!**

Für Anlagen, die zwar am Typenschild des Generators knapp über 100 kW stehen haben, diesen Wert aber nie erreichen, verweise ich auf das „Außerordentliche Rundschreiben“ (Klärung von Rechtsfragen bezüglich § 6 EEG) vom 25.10.2010 ([http://www.lvbw-wasserkraft.de/pdf/rundschreiben/2010\\_RS\\_6EEG.pdf](http://www.lvbw-wasserkraft.de/pdf/rundschreiben/2010_RS_6EEG.pdf)). Sie können es auch auf unserer homepage unter /news finden. Ich möchte deshalb darauf nicht mehr besonders eingehen. Die Empfehlung der Clearingstelle betrifft also besonders die Anlagen die nicht am Grenzwert angesiedelt sind. Da es möglicherweise große Kosten für den Umbau ersparen kann, ist es sinnvoll, sich mit diesen Empfehlungen genauestens zu beschäftigen.

Den genauen Text und auch alle Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden kann man hier nachlesen: <http://www.clearingstelle-eeg.de>

Wenn Sie die Empfehlungen anklicken bekommen Sie folgende Auswahl (gekürzt):

**Empfehlung 2010/5 -  
Betriebliche Einrichtungen  
im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG  
2009**

Die Clearingstelle [EEG](http://www.eeg.de) hat am 4. Oktober 2010 die Empfehlung zu dem Thema „Betriebliche Einrichtungen im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009“ beschlossen. Der Empfehlung voraus gingen der Eröffnungsbeschluss und die Stellungnahmen von bei der Clearingstelle EEG akkreditierten Verbänden und registrierten öffentlichen Stellen.

Zu diesem Verfahren gehören folgende Dokumente:

- der Eröffnungsbeschluss vom 27. Mai 2010 ([2010-5\\_EroeffBeschl.pdf](#)),
- die Stellungnahme des SFV vom 11. Juni 2010 ([2010-5\\_Stellgn\\_SFV.pdf](#)),
- die Stellungnahme des renergie Allgäu e. V. vom 14. Juni 2010 ([2010-5\\_Stellgn\\_renergie\\_Allgaeu.pdf](#)),
- die Stellungnahme des AWKD vom 16. Juni 2010 ([2010-5\\_Stellgn\\_AWKD.pdf](#)),

The screenshot shows a document page with the following content:

**Empfehlung 2010/5 - Betriebliche Einrichtungen im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009**

**Abgeschlossen:** Ja

Die Clearingstelle EEG hat am 4. Oktober 2010 die Empfehlung zu dem Thema „Betriebliche Einrichtungen im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009“ beschlossen. Der Empfehlung voraus gingen der Eröffnungsbeschluss und die Stellungnahmen von bei der Clearingstelle EEG akkreditierten Verbänden und registrierten öffentlichen Stellen.

Zu diesem Verfahren gehören folgende Dokumente:

**Urheber:** Clearingstelle EEG  
**eingeleitet am:** 27.05.2010  
**beschlossen am:** 04.10.2010  
**Gesetzesbezug:** EEG 2009 § 5, § 6, § 7 u. § 13  
EEG 2009 § 11 u. § 12  
EEG 2009 § 16 u. § 18, § 20, § 21, § 60  
**Aktenzeichen:** 2010/5  
[weiterlesen](#)

**Empfehlung - Schlagworte:** Einspeisemanagement · Netzanbindung · Netztechnik/Systemdienstleistungen · Rechtsverhältnisse zwischen Anlagen- und Netzbetreiber

13 Dateien

- die Stellungnahme des BBK vom 16. Juni 2010 ([2010-5\\_Stellgn\\_BBK.pdf](#)),
- die Stellungnahme der BNetzA vom 21. Juni 2010 ([2010-5\\_Stellgn\\_BNetzA.pdf](#)),
- die Stellungnahme des BEE vom 21. Juni 2010 ([2010-5\\_Stellgn\\_BEE.pdf](#)),
- die Stellungnahme der Biogasunion e. V. vom 21. Juni 2010 ([2010-5\\_Stellgn\\_Biogasunion.pdf](#)),
- die Stellungnahme des BDEW vom 21. Juni 2010 ([2010-5\\_Stellgn\\_BDEW.pdf](#)),
- die Stellungnahme des DGS vom 21. Juni 2010 ([2010-5\\_Stellgn\\_DGS.pdf](#)),
- die Stellungnahme des FvB vom 21. Juni 2010 ([2010-5\\_Stellgn\\_FvB.pdf](#)) und
- die Stellungnahme des BMU vom 21. Juni 2010 ([2010-5\\_Stellgn\\_BMU.pdf](#)) und
- die Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 4. Oktober 2010 ([2010-5\\_Empfehlung.pdf](#)).

*Die Datei mit den Empfehlungen ist 73 Seiten lang. Das Wichtigste steht auf den ersten Seiten und ist hier wiedergegeben:*

2010/5

04. Oktober 2010

## **Empfehlung**

Die Clearingstelle EEG empfiehlt, die Frage des Empfehlungsverfahrens 2010/5:

Was sind betriebliche Einrichtungen im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009 zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf?

wie folgt zu beantworten:

1. Eine betriebliche Einrichtung im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009 ist

(a) die Bereitstellung einer Empfangseinrichtung durch die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber, über die das Signal des Netzbetreibers zur Regelung der Anlage im Sinne des § 11 Abs. 1 EEG 2009 entgegengenommen werden kann und

(b) die Gesamtheit der arbeitsorganisatorischen Maßnahmen der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers, die gewährleisten, dass nach dem Signal des Netzbetreibers sofort die anschließende Reduzierung der Einspeiseleistung der Anlage erfolgt.

2. Der Netzbetreiber kann die technische Funktionsfähigkeit der Empfangseinrichtung prüfen.

3. Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber trägt die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der betrieblichen Einrichtung. Sie oder er hat für die Ausgestaltung der betrieblichen Einrichtung ein Konzept auszuarbeiten, das die Funktionsfähigkeit der betrieblichen Einrichtung sicherstellt. Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber muss dem Netzbetreiber dieses Konzept schriftlich oder mündlich plausibel darlegen. Die Plausibilitätskontrolle des Netzbetreibers beschränkt sich dabei darauf, ob das Konzept die Funktionsfähigkeit der betrieblichen Einrichtung in nachvollziehbarer Weise sicherzustellen vermag. Sofern der Netzbetreiber eine Implausibilität des Konzepts im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der betrieblichen Einrichtung feststellt, obliegt es dem Netzbetreiber, die Anlagenbetreiberin oder den -betreiber aufzufordern, das Konzept innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.

4. Als Signalübertragungsarten kommen beispielsweise die telefonische Aufforderung, die Übermittlung per SMS oder per Funk-Rundsteuerung in Betracht. Durch die Signalübertragung erfolgt im Rahmen der betrieblichen Einrichtung im Gegensatz zur technischen Einrichtung nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 keine direkte Regelung der Anlage durch den Netzbetreiber. Die Wahl der Signalübertragungsart obliegt jedem einzelnen Netzbetreiber und muss von diesem diskriminierungsfrei getroffen werden. Die Wahl der Signalübertragungsart unterliegt hierbei dem Schikaneverbot im Sinne des § 226 BGB.

5. Bei der Bereitstellung der Empfangseinrichtung muss die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber gewährleisten, dass das Signal des Netzbetreibers zu jeder Zeit entgegengenommen werden kann und damit die Empfangseinrichtung dem Netzbetreiber für die effektive Übermittlung des Signals jederzeit zur Verfügung steht.

6. Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber kann sich für die Entgegennahme des Signals und der sich anschließenden Reduzierung der Einspeiseleistung einer dritten Person bedienen.

7. Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person muss sofort nach der Entgegennahme des Signals durch den Netzbetreiber die Regelung der Anlage vornehmen.

8. Die betriebliche Einrichtung muss funktionsäquivalent zur technischen Einrichtung i. S. d. § 6 Nr. 1 EEG 2009 sein. Die betriebliche Einrichtung ist funktionsäquivalent zur technischen Einrichtung, sofern die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber oder die von ihm beauftragte dritte Person – wie in der Leitwarte eines Kraftwerks – zu jeder Zeit das Signal des Netzbetreibers entgegennehmen kann, direkten Zugriff auf die zu regelnde Anlage hat und die Regelung der Anlage unmittelbar nach dem Signalempfang durchführt.

9. Sofern der Netzbetreiber beispielsweise die Signalübertragung per Telefon („Telefonlösung“) wählt, muss die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber gewährleisten, dass sie bzw. er oder eine von ihr oder ihm beauftragte dritte Person zu jeder Zeit für den Netzbetreiber telefonisch erreichbar ist, um die Aufforderung des Netzbetreibers zur Reduzierung der Einspeiseleistung entgegenzunehmen. Nach der Entgegennahme der telefonischen Reduzierungsaufforderung muss die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber oder eine von ihr oder ihm beauftragte dritte Person sofort die Reduzierung der Einspeiseleistung der Anlage vornehmen.

10. Sofern die zu regelnde Anlage keine Einrichtungen zur gestuften Leistungsreduzierung enthält, ist dies seitens der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers dem Netzbetreiber mitzuteilen. § 6 Nr. 1 EEG 2009 fordert nicht, dass die betriebliche Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung eine stufenweise Regelung der Anlage sicherstellen können muss. Für die Reduzierung der Anlagenleistung durch die Anlagenbetreiberin bzw. den Anlagenbetreiber oder ein von ihr oder ihm beauftragten Dritten reicht es aus, dass die Reduzierung der Einspeiseleistung auf Null erfolgt.

11. Speziellere Regelungen der SDLWindV können ggf. entgegenstehende Auslegungsergebnisse zu § 6 Nr. 1 EEG 2009, die im Rahmen dieser Empfehlung gefunden wurden, verdrängen.

*Ebenfalls als Auszug der Schluss der Empfehlung:*

## **7 Rat zur Praxis**

170 Die Clearingstelle EEG empfiehlt Anlagenbetreiberinnen und -betreibern bei Wahl einer betrieblichen Einrichtung, möglichst frühzeitig Kontakt mit dem für sie zuständigen Netzbetreiber aufzunehmen und die sich aus dieser Empfehlung als notwendig ergebenden Informationen auszutauschen. Diese Kontaktaufnahme sollte jedenfalls vor dem erstmaligen voraussichtlichen Einsatz der betrieblichen Einrichtungen gemäß § 6 Nr. 1 EEG 2009 aufgrund des Einspeisemanagements nach § 11 Abs. 1 EEG 2009 erfolgen – im Regelfall also vor der Inbetriebnahme der Anlage bzw. vor Ende der Nachrüstungspflicht nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 –, um Friktionen bei dessen Abwicklung zuvorzukommen.

171 Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber und Netzbetreiber sollten jedenfalls folgende Informationen austauschen:

- Informationen der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber an die Netzbetreiber:
  - Information darüber, die betriebliche Einrichtung gewählt zu haben,
  - Konzept zur Ausgestaltung der betrieblichen Einrichtung, das die Funktionsfähigkeit der betrieblichen Einrichtung sicherstellt,
  - das Nichtvorhandensein einer Einrichtung zur gestuften Leistungsreduzierung (soweit einschlägig).
- Information der Netzbetreiber an die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber:
  - Wahl der Signalübertragungsart,
  - Anerkennung der Plausibilität des Konzepts,
  - ggf. Aufforderung, die technische Prüfung der Empfangseinrichtung zu dulden.

172 Sollte das Konzept dem Netzbetreiber auch nach Nachbesserung durch die Anlagenbetreiberin bzw. den Anlagenbetreiber implausibel erscheinen, rät die Clearingstelle EEG Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern und Netzbetreibern, einvernehmlich die Einleitung eines Votumsverfahrens oder eines Einigungsverfahrens bei der Clearingstelle EEG zu beantragen, um gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

### **Beschluss**

Die Beantwortung der der Empfehlung zugrundeliegenden Verfahrensfrage – die Empfehlung im engeren Sinne – wurde einstimmig angenommen. Die Begründung 104 wurde hinsichtlich der Rn. 59 bis 61 durch Mehrheitsbeschluss und im Übrigen einstimmig angenommen. Gemäß § 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme der Empfehlung beendet.

Dr. Lovens

Reißenweber

Dr. Winkler

Grobrügge

Weißborn

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/5> können Sie dieses Dokument herunterladen.